

Susanne Rothenfluh
Fohlenweid
5620 Bremgarten
079 662 12 46
teamrothenfluh@bluewin.ch
TVD-Nr. 218 32 68

Hinterlegungsvertrag für Pensionspferde

Zwischen den nachgenannten Parteien wird ein Hinterlegungsvertrag für Pensionspferde abgeschlossen:

Susanne Rothenfluh
Fohlenweid
5620 Bremgarten

Pensionsgeber

und

..... Pensionsnehmer
.....
.....

1. Zweck

Der Zweck dieses Vertrages besteht darin, Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Übernahme von Pferden in Pension zu regeln.

2. Allgemeines

Der Pensionsnehmer übergibt dem Pensionsgeber das folgende Pferd in Pension:

Name:

Rasse: Geschlecht:

Farbe: Pass-Nr.

Der Pensionsgeber überlässt dem Pensionsnehmer in seinen Stallungen eine Boxe für das genannte Pferd.

Die dem Pensionsnehmer zugewiesene Boxe ist ausdrücklich für das obengenannte Pferd bestimmt. Der Pensionsnehmer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Pensionsgebers berechtigt, in der zugewiesenen Boxe ein anderes Pferd, als das in diesem Vertrag genannte einzustellen.

3. Vertragsdauer

Der Hinterlegungsvertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4. Kündigungsfrist

4.1 Pensionsgeber

Der Pensionsgeber kann den Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf

Ende des nachfolgenden Monats kündigen.

4.2 Pensionsnehmer

Der Pensionsnehmer kann mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende des nachfolgenden Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Bestimmungen über den Hinterlegungsvertrag (OR 472 ff) sowie Schadenersatzansprüche des Pensionsgebers bei einer ausserterminlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses (Ziffer 10 hiernach).

5. Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt CHF pro Monat und ist monatlich im Voraus zu bezahlen.

Im Pensionspreis inbegriffen sind: (Zutreffendes ankreuzen)

- tiergerechte genügende, der Leistung des Pferdes angepasste Fütterung
- Einstreu
- Benützung der Weide
- Platz in der Sattelkammer (1 Sattel und 1 Zaum)
- Reithalle
- Sandplatz

Weitere Leistungen des Pensionsgebers werden gesondert vereinbart und sind monatlich nach Rechnungsstellung zahlbar.

Der Pensionsgeber behält sich das Recht vor, den Pensionspreis zu erhöhen, um diesen den Bedingungen des Marktes und den Unkosten anzupassen. Er hat eine Preiserhöhung dem Pensionsnehmer mindestens einen Monat im Voraus bekanntzugeben.

Der Pensionsnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Pensionsgeber für alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen (Pensionspreis, evtl. Tierarztkosten etc.) am eingestellten Pferd ein Retentionsrecht (Art. 895 ff. ZGB) zusteht.

6. Abwesenheit

Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes von weniger als acht Tagen berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises, doch kann der Pensionsnehmer für die betreffende Zeit das Futter mitnehmen. Bei längerer Abwesenheit bezahlt der Pensionsnehmer für die Reservation der Boxe die Hälfte des für die entsprechende Zeit geschuldeten Pensionspreises.

Der Pensionsgeber ist berechtigt, während der Abwesenheit des Pferdes vorübergehend über dessen Boxe zu verfügen, ohne dass deswegen der Pensionspreis reduziert wird.

7. Gesundheit des Pferdes

Der Pensionsnehmer erklärt ausdrücklich, dass das Pferd

- nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt,
- gegen Skalma geimpft ist und die Impfungen regelmässig aufgefrischt werden (gemäss Weisungen Swiss Equestrian)
- in den letzten 3 Monaten entwurmt worden ist.

Der Pensionsgeber hat das Recht, im Notfall im Namen und auf Rechnung des Pensionsnehmers einen Tierarzt oder Hufschmied beizuziehen. Der Pensionsnehmer ist sofort zu orientieren. Es ist Sache des Pensionsnehmers, sicherzustellen, dass der Pensionsgeber darüber orientiert ist, welchen Tierarzt er beizuziehen wünscht.

Ohne entsprechende Instruktion, oder wenn der gewünschte Tierarzt nicht rasch genug verfügbar ist, darf der Pensionsgeber den Tierarzt selber auswählen.

Der Pensionsgeber hat das Recht, das Pferd auf Kosten des Pensionsnehmers regelmässig zu entwurmen. Das Datum und das verwendete Mittel sind dem Pensionsnehmer mit der Rechnung bekanntzugeben.

Der Pensionsnehmer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Pensionsgebers berechtigt, in der zugewiesenen Boxe ein anderes Pferd als das in diesem Vertrag genannte einzustellen.

8. Haftung und Versicherung

Der Pensionsnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Pferd, durch ihn oder durch eine mit dem Reiten seines Pferdes beauftragte Person an den Einrichtungen des Stalles und an den anderen Anlagen sowie an den Hindernissen verursacht werden. Ebenso haftet er für Schäden, die sein Pferd anderen Pensionspferden, sei es auf der Weide oder beim Benützen gemeinsamer Einrichtungen zufügt.

8.1 Obhutsschäden

Die Haftung des Pensionsgebers und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder der dazugehörenden Utensilien und Ausrüstungsgegenstände (Sattelzeug usw.) wird wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass der Pensionsgeber oder dessen Hilfspersonen im Auftrag des Pensionsnehmers das Pferd reiten oder transportieren muss.

Vorbehalten bleibt ein schweres Verschulden des Pensionsgebers und seines Hilfspersonals (Verletzung der elementaren Sorgfaltspflicht, grob fahrlässiges Handeln usw.).

8.2 Versicherung

Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheit, Unfälle usw. ist, wenn gewünscht, Sache des Pensionsnehmers.

Der Pensionsnehmer erklärt hiermit, dass er für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung als Tierhalter, Vermieter seines Pferdes, Mieter, und Benützer fremder Pferde einschliesst, abgeschlossen hat oder innert fünf Tagen abschliesst.

Lässt der Pensionsnehmer sein Pferd durch eine Drittperson reiten, ist er dafür verantwortlich, dass auch diese durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

9. Stall- und Betriebsordnung

Der Betrieb im Stall und die Benützung der Anlagen wird vom Pensionsgeber durch die Stall- und Betriebsordnung geregelt. Der Pensionsgeber ist berechtigt, die Stall- und Betriebsordnung zu ändern und neuen Bedürfnissen anzupassen.

Der Pensionsnehmer verpflichtet sich, die Stall- und Betriebsordnung einzuhalten, und ist zudem verantwortlich, dass auch weitere Reiter und Reiterinnen seines Pferdes diese Ordnung beachten.

10. Auflösung

10.1 Auflösung des Vertragsverhältnisses zu Unzeiten

Die Pferdepensionsverträge werden von der Rechtsprechung als Hinterlegungsverträge qualifiziert (OR, Art. 472 ff). Demzufolge kann der Pensionsnehmer das Pferd ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit zurückfordern. Der Pensionsnehmer haftet für den Ersatz der Aufwendungen, die der Pensionsgeber mit Rücksicht auf die Zweckerfüllung gemäss Ziffer 1 hiervoor gemacht hat. Weitergehende, begründete Ansprüche bleiben vorbehalten. Auf die

Rückerstattung des im Voraus bezahlten Pensionspreises besteht kein Anspruch.

10.2 Tod des Pferdes

Bei Tod des eingestellten Pferdes wird der vorliegende Hinterlegungsvertrag automatisch aufgelöst. Das Pensionsgeld für die Restdauer des Monats ist dem Pensionsnehmer anteilmässig zurückzuerstatten.

Sofern sich der Pensionsnehmer einen Pensionsplatz reservieren möchte, hat er dies dem Pensionsgeber mitzuteilen.

11. Vorgehen bei Streitigkeiten

Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen sind vorerst durch eine Schlichtungsstelle beizulegen. Als Schlichtungsstelle wird Bremgarten bezeichnet.

Über Streitigkeiten, welche die Schlichtungsstelle nicht beilegen kann, entscheidet der Richter am Ort des Vertragsobjektes, sofern die Parteien damit nicht ein Schiedsgericht beauftragen.

Der Pensionsnehmer verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitzgerichtsstand.

12. Gesetzliche Bestimmungen

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des schweizerischen OR (Art. 472 ff) sinngemäss anwendbar.

13. Schlussbestimmungen

Alle Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Die Parteien haben den Vertrag gelesen und verstanden. Sie erklären sich mit dem Inhalt ausdrücklich einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Pensionsgeberin

.....
Pensionsnehmer